

Im Bezug auf 0900er-Rufnummern kann ein Problem durch plötzliche Preiserhöhungen in der Form nicht bestehen, da die Verbraucher bei 0900er-Rufnummern aufgrund der Verpflichtung der Anbieter zur Ansage des Preises vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit über die Preise informiert werden (§ 66b des Telekommunikationsgesetzes, TKG). Sofern die Anbieter einer solchen Preisansageverpflichtung nicht nachgekommen sind, entfällt der Entgeltanspruch gegenüber dem Endnutzer gemäß § 66g Nummer 1 TKG. Fälle, in denen innerhalb kurzer Zeit die Tarife um ein Vielfaches angehoben wurden, sind jedoch im Bereich der Betreiberauswahl aufgetreten:

Im ersten Quartal 2011 sind 411 Beschwerden auf dem telefonischen, schriftlichen und elektronischen Wege beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu kurzfristigen Preisänderungen bei „Internet-by-Call“- bzw. „Call-b-Call“-Verbindungen eingegangen. Im zweiten Quartal 2011 sind 44 Beschwerden auf dem telefonischen, schriftlichen und elektronischen Wege beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu kurzfristigen Preisänderungen bei „Internet-by-Call“- bzw. „Call-by-Call“-Verbindungen eingegangen.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen, der sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, sind Regelungen enthalten, die eine Verbesserung der Preistransparenz bei Betreiberauswahl mittels einer Rechtsverordnung ermöglichen.

45. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann hat die Bundesregierung den Verkauf von Transportpanzern Fuchs, Last- und Geländewagen, Fregatten oder Verteidigungs- und Sicherheitselektronik für den Grenzschutz bzw. dazu bestimmte Fertigungsanlagen an Algerien genehmigt (vgl. Handelsblatt „Deutschland gibt Rüstung für Algerien frei“, 3. Juli 2011), und welche besonderen außen- und sicherheitspolitischen Gründe führt sie jeweils für die Genehmigung an?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 15. Juli 2011

Über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der

Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

Der Bundessicherheitsrat tagt geheim. Tagesordnung und Ergebnisse sind ebenso eingestuft. Daher kann die Bundesregierung zu den Presseberichten über Entscheidungen des Bundessicherheitsrats keine Stellung nehmen.

Die Notwendigkeit zur Geheimhaltung ergibt sich vorrangig aus dem Schutzbedürfnis der Beziehungen Deutschlands zu den möglichen Empfängerländern. Der Schutz der Interessen des Empfängerlands ist ein weiterer Grund.

Die Bundesregierung informiert über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter nach Algerien in ihrem jährlichen Rüstungsexportbericht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Entscheidung über Rüstungsexporte nach Algerien werden insbesondere die Zusammenarbeit mit Algerien im Kampf gegen den Terrorismus, die legitimen Sicherheitsinteressen Algeriens sowie die Menschenrechtsslage in Algerien berücksichtigt.

46. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzungschancen ihres angekündigten, neuen Förderprogramms für fossile Kraftwerke (s. Antwort der Bundesregierung zu Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 17/6541) z. B. vor dem Hintergrund der Aussagen der Anwaltskanzlei Clifford Chance bei der Berliner Energierechtstagung (s. Energate-Meldung vom 7. Juli 2011), die erhebliche beihilferechtliche Bedenken sieht, und vor dem Hintergrund des G20-Beschlusses vom September 2009, wonach Subventionen für fossile Energieträger abgebaut werden sollen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 18. Juli 2011**

Die Bundesregierung ist im Rahmen der Vorarbeiten zu dem geplanten Kraftwerksförderprogramm in Gesprächen auch mit der Europäischen Kommission zum Beihilferahmen. Wegen der laufenden Arbeiten kann die Bundesregierung zu Details und etwaigen Zwischenständen keine Stellung nehmen. Die Bundesregierung sieht aber derzeit nicht, warum zum Beispiel die im Interesse der Wettbewerbsförderung geplante Beschränkung einer möglichen Förderung auf Kraftwerksbetreiber mit einem Anteil an den deutschen Erzeugungskapazitäten von weniger als 5 Prozent beihilferechtlich unzulässig sein sollte.

Der Beschluss des G20-Gipfels von Pittsburgh vom 24./25. September 2009 bezieht sich auf die Beendigung direkter ineffizienter Subventionen. Innerhalb der G20 hat man sich darauf geeinigt, nur solche Subventionen für Verbraucher fossiler Energieträger mittelfristig